

Aufsicht über die Schulen in Schlessien genommen, sondern der König ließ die Ordensglieder aufs neue verpflichten, und sie anweisen, daß sie sich dem Unterricht der Jugend nachher, wie vorher unterziehen und demselben widmen möchten.

Er setzte zu dem Ende fest, daß sie in einer Gesellschaft unter dem Namen der Priester des königlichen Schuleninstituts vereinigt bleiben, und das Recht behalten sollten, neue Mitglieder aufzunehmen, und solche zu Lehrern und Professoren zu bilden.

Es wurde dieserhalb auch das Institut im ungestörten Besitz der dem vormaligen Orden zugehörigen Güter gelassen, und den Gliedern dieses Schuleninstituts aus den Einkünften derselben, welche nach ausdrücklichem Befehl des Monarchen, zu diesem und keinen andern Endzweck ausgesetzt und bestimmt bleiben sollen, ansehnliche Besoldungen angewiesen.

Da aber nach aufgehobenem Band des Ordens, zugleich auch die Statuten desselben, nebst den Stellen eines Generals und Provinzials und deren Einfluß auf das Erziehungswesen hinwegfielen, es doch aber nothwendig war, daß die Glieder des nunmehrigen Schuleninstituts aufs neue unter einander verbunden, diese Verbindung zu ihrem allgemeinen Endzweck befestiget, dieß Ganze regiert, und die nöthige Subordination sowol zwischen den Lehrern und Lernenden, als auch der Lernenden und Lehrer erhalten wurde;

so